



Verwaltungsstandpunkt Nr. A-00548/14-VSP-001

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Zuständigkeit
Ratsversammlung		Beschlussfassung
Fachausschuss Allgemeine Verwaltung		Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	19.05.2015	Bestätigung

Eingereicht von
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Betreff

Änderung der Informationsfreiheitssatzung

Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

Rechtswidrig

Nachteilig für die Stadt Leipzig.

(zu 2.) Zustimmung

(zu 3.) Ablehnung, da Umsetzung mit 1. und 2. erfolgt

Zustimmung mit Ergänzung

Ablehnung, da bereits Verwaltungshandeln

(zu 1.) Alternativvorschlag

Sachstandsbericht

Beschluss:

s. unter Punkt 1. bis 3.

Sachverhalt:

zu Punkt 1.: Alternativvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Leipzig über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) gemäß Anlage 1.

Begründung:

Der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Beschlussfassung vorgelegte Formulierungsvorschlag zur Änderung von § 14 der Informationsfreiheitssatzung bzw. der Änderung einiger Positionen der Tarifstelle 26 in der Verwaltungskostensatzung kann aus rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfang, aber in Teilen umgesetzt werden.

Um die Intention des Antrages aufzugreifen, unterbreitet die Verwaltung obigen Alternativvorschlag.

Zu den einzelnen Anstrichen des Punktes 1 des Antrages:

Anstrich 1

- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe weniger Abschriften werden kostenfrei gestellt

Dieser Vorschlag wurde vollinhaltlich in das Kommunale Kostenverzeichnis übernommen (siehe oben Tarifstelle 26.1.1).

Darüber hinaus wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, bei der Tarifstelle 26.1.2 als Mindestgebühr 30 statt 100 Euro bei der Tarifstelle 26.1.3 als Mindestgebühr 60 statt 250 Euro bei der Tarifstelle 26.2.2 als Mindestgebühr 30 statt 100 Euro bei der Tarifstelle 26.2.2 als Mindestgebühr 60 statt 250 Euro festzusetzen.

Damit wird dem Anliegen der Informationsfreiheitssatzung entsprechend der Gebührenrahmen oberhalb einfacher Auskünfte auch für solche Amtshandlungen nach unten angepasst.

Anstrich 2

- für weitergehende Auskünfte sind die Gebühren so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht, und des Weiteren, die im Einzelnen festgelegten Gebührensätze den Betrag von einhundert Euro nicht übersteigen.

Dieser Vorschlag wird nicht übernommen.

Der erste Teil des Satzes ist in folgender Formulierung bereits Bestandteil der Informationsfreiheitssatzung § 14: „Die Gebühren sind so bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.“

Eine Textanpassung ist nicht erforderlich, da im Kommunalen Kostenverzeichnis in der Tarifstelle 26.1.1 die Umfang der Kostenfreiheit geregelt wird.

Der zweite Teil des Satzes ist aus rechtlichen Gründen abzulehnen, da eine satzungsmäßige Festschreibung eines Gebührenbetrages von maximal 100 Euro unzulässig ist.

Die von den Antragstellern gewünschte Änderung der Informationsfreiheitssatzung und der Verwaltungskostensatzung würde dem in § 6 SächsVwKG geregelten sowie dem im Allgemeinen Verwaltungsrecht verankerten Grundsatz des Kostendeckungsgebotes (Äquivalenzprinzip)

widersprechen und somit zu einer rechtswidrigen Regelung sowohl in der Informationsfreiheitssatzung als auch in der Verwaltungskostensatzung führen. Dies wiederum hätte zur Folge, dass der Bestand der IFS bzw. der Verwaltungskostensatzung wegen einer Verletzung des Kostendeckungsprinzips in einem Rechtsstreit (bspw. durch Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz) angreifbar wäre mit der möglichen Folge einer Nichtigkeit der genannten Satzungen.

Nur für besonders einfach gelagerte Fälle, die nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursachen, erfordert das Kostendeckungsprinzip keine Gebühr. Dem wird durch die Änderung der Tarifstelle 26.1.1 Rechnung getragen.

Bei allen anderen Tarifstellen und dem hierzu gehörenden Verwaltungsaufwand erlaubt es die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips nicht, den Gebührenrahmen so weit herunterzuschrauben, dass hier mehr oder weniger offensichtlich das Kostendeckungsprinzip verletzt würde.

Dem Hinweis der Antragsteller auf den § 12 Kosten der Mustersatzung des Bündnisses für Informationsfreiheit, nämlich eines weitgehenden Verzichts auf Gebühren kann nicht gefolgt werden. Es ist auch nicht bekannt, dass andere Städte dieser Empfehlung gefolgt sind (München, Augsburg,...)

Zu Punkt 2.: Zustimmung

Die Stadtverwaltung wird in www.Leipzig.de, im Amtsblatt und in Flyern über die Möglichkeiten, die sich aus der Inanspruchnahme der Informationsfreiheitssatzung ergeben, informieren.

Der Fachausschuss Allgemeine Verwaltung wird über die Umsetzung informiert.

Zu Punkt 3.:

Ist mit Beschluss der Ratsversammlung erledigt.

Anlagen: Verwaltungskostensatzung
Vergleich Tarifstelle aktueller Stand / Änderung neu